

Selbsterklärung zur diagnostischen Abklärung einer COVID-19-Symptomatik Vorlage für die Wiederaufnahme in die Kindertagesförderung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die COVID-19-Symptome meines Kindes mit einem dafür zulässigen Test beim Kinder- und Jugendarzt bzw. -ärztin oder in der Hausarztpraxis habe abklären lassen.

DAS TESTERGEBNIS IST NEGATIV AUSGEFALLEN.

Vorname und Name des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes:

Datum

Unterschrift

(Eltern/Personensorgeberechtigte)

Zur Erläuterung:

Ihre Mithilfe ist erforderlich, um die Ausbreitung des Corona-Virus in Einrichtungen der Kindertagesförderung und in Schulen zu verhindern und die Einrichtungen für unsere Kinder so lange wie möglich offen zu halten.

Die Erkrankungshäufigkeit von Kindern am Coronavirus entspricht im Moment der Inzidenz (Neuerkrankungsrate) von Erwachsenen. Ausbrüche mit dem Coronavirus kommen zu 80 % im privaten Umfeld (in den Familien) vor, sodass versucht werden muss, einen Eintrag des Coronavirus aus dem privaten Umfeld in die Einrichtungen zu verhindern.

Kinder, die sich mit dem Coronavirus anstecken, entwickeln mehrheitlich Symptome. Diese können auch ganz mild ausfallen. Das bedeutet, ein Kind kann lediglich Schnupfen als einziges Symptom einer Coronavirus-Erkrankung haben. Studien besagen, dass bei an Corona erkrankten Kindern im Alter von 0 bis 4 Jahren in 23 % und ab 5 Jahren in 30 %, Schnupfen als einziges Symptom vorkommt.

Deshalb ist es wichtig, dass Sie bei Ihrem Kind, wenn es trotz milder Erkrankungssymptome eine Einrichtung besuchen soll, einen Corona-Test machen lassen.

Welche Tests sind für die Abklärung von milden Erkrankungssymptomen wie (z. B. Schnupfen, Husten, bei Kindern auch häufiger Magen-Darm-Erkrankungen) in den Arztpraxen bzw. Abstrichzentren möglich?

- PCR-Untersuchung o. ä. Methode für den Nachweis von Virus-Erbmaterial (dies ist die sicherste Diagnostikmethode).
- Alternativ ist nach ärztlicher Einschätzung (wenn keine Krankheit/Symptomlast vorliegt) ein PEI- (Paul-Ehrlich-Institut)-gelisteter Antigentest (Schnelltest) (§ 4a Coronavirus-Testverordnung – TestV), der von geschultem Personal in der Arztpraxis durchgeführt wird, möglich.
- Laien-Selbsttests sind für die sichere diagnostische Abklärung von Symptomen und für die Wiederzulassung in die Gemeinschaftseinrichtung NICHT geeignet.

Wo bekomme ich diesen Test?

- Die Testung muss durch Ihren behandelnden Arzt oder Ihre Ärztin (Kinder- oder Hausarztpraxis) veranlasst werden.
- Bitte melden Sie sich telefonisch in der Arztpraxis.
- Die Testung wird in der Arztpraxis durchgeführt; ggf. kann auch die Überweisung des Kindes an ein Abstrichzentrum erfolgen.
- Die Testzentren in MV für die Bürgertestung (z.B. Apotheken) dürfen diese Testung nicht durchführen.